jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/9/5 2Ob202/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1968

Norm

StVO §3 B5
StVO §7 Abs1 IID

Rechtssatz

1. Die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Meter vom rechten Gehsteigrand durch einen Radfahrer stellt bei einer Fahrbahnbreite von 9,5 Meter kein Verschulden dar, wenn das Befahren eines Streifens von 1,5 Meter zufolge Beschädigungen und unregelmäßigen Niveauunterschieden für den Radfahrer nicht zumutbar ist.

2. Der Radfahrer darf in einem solchen Fall darauf vertrauen, daß ein nachfolgender Kraftfahrer die durch den schlechten Straßenzustand veranlaßte Verlegung der Radspur vom Gehsteigrand weg berücksichtigen werde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 202/68
  Entscheidungstext OGH 05.09.1968 2 Ob 202/68
  Veröff: ZVR 1969/104 S 98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0073526

Dokumentnummer

JJR_19680905_OGH0002_0020OB00202_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at